

TE Vwgh Erkenntnis 2015/3/27 2013/02/0167

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.2015

Index

L85007 Straßen Tirol;
001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
90/01 Straßenverkehrsordnung;

Norm

LStG Tir 1989 §6 Z2;
StVO 1960 §1 Abs1;
StVO 1960 §1;
StVO 1960 §43 Abs1 lit a;
VwGG §34 Abs1;
VwRallg;

1. StVO 1960 § 1 heute
2. StVO 1960 § 1 gültig ab 01.01.1961

1. StVO 1960 § 1 heute
2. StVO 1960 § 1 gültig ab 01.01.1961

1. StVO 1960 § 43 heute
2. StVO 1960 § 43 gültig ab 01.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024
3. StVO 1960 § 43 gültig von 01.10.2022 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
4. StVO 1960 § 43 gültig von 01.09.2019 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2019
5. StVO 1960 § 43 gültig von 13.07.2018 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2018
6. StVO 1960 § 43 gültig von 01.01.2014 bis 12.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
7. StVO 1960 § 43 gültig von 31.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
8. StVO 1960 § 43 gültig von 31.05.2011 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
9. StVO 1960 § 43 gültig von 01.07.2005 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
10. StVO 1960 § 43 gültig von 25.05.2002 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
11. StVO 1960 § 43 gültig von 01.10.1994 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
12. StVO 1960 § 43 gültig von 31.07.1993 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 522/1993
13. StVO 1960 § 43 gültig von 01.12.1989 bis 30.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 562/1989
14. StVO 1960 § 43 gültig von 01.03.1989 bis 30.11.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
15. StVO 1960 § 43 gültig von 01.06.1987 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 213/1987

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck und die Hofräte Mag. Dr. Köller, Dr. Lehofer, Dr. Bachler sowie die Hofrätin Mag. Dr. Maurer-Kober als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Farcas-Hutchinson, über die Beschwerde der Marktgemeinde M in O, vertreten durch Dr. Gernot Gasser und Dr. Sonja Schneeberger, Rechtsanwälte in 9900 Lienz, Beda-Weber-Gasse 1, gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 10. Juni 2013, Zl. IIB2-2- 1-7-131/6-2013, betreffend Zurückweisung von Anträgen in einer Angelegenheit nach der StVO 1960, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die beschwerdeführende Partei hat dem Land Tirol Aufwendungen in Höhe von EUR 57,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Schriftsatz vom 16. April 2013 stellte die beschwerdeführende Partei folgende Anträge an die Bezirkshauptmannschaft Lienz:

"1. Die BH Lienz wolle im Interesse der Verkehrssicherheit (vgl. § 43 StVO) 'Maßnahmen zur Verkehrssicherheit' treffen.
"1. Die BH Lienz wolle im Interesse der Verkehrssicherheit vergleiche , Paragraph 43, StVO) 'Maßnahmen zur Verkehrssicherheit' treffen.

2. Die BH Lienz wolle feststellen, dass die Marktgemeinde

M in O zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 43 StVO für den Proßeggklammweg als Straße im Sinne des § 1 der StVO nicht zuständig ist. M in O zur Erlassung einer Verordnung gemäß Paragraph 43, StVO für den Proßeggklammweg als Straße im Sinne des Paragraph eins, der StVO nicht zuständig ist.

3. Die BH Lienz wolle feststellen, dass sie zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 43 StVO für den Proßeggklammweg als Straße im Sinne des § 1 der StVO zuständig ist. 3. Die BH Lienz wolle feststellen, dass sie zur Erlassung einer Verordnung gemäß Paragraph 43, StVO für den Proßeggklammweg als Straße im Sinne des Paragraph eins, der StVO zuständig ist.

4. Die BH Lienz wolle feststellen, dass der Proßeggklammweg als Straße im Sinne des § 1 der StVO gilt. 4. Die BH Lienz wolle feststellen, dass der Proßeggklammweg als Straße im Sinne des Paragraph eins, der StVO gilt.

5. Die BH Lienz wolle feststellen, dass die Marktgemeinde

M in O eine Maßnahme im Sinne des § 43 StVO für den Proßeggklammweg als Straße im Sinne des § 1 der StVO nicht über den Umweg (Kompetenzanmaßung!) des § 18 TGO vorwegnehmen darf und dass derartige Schritte von der BH Lienz als Aufsichtsbehörde zu maßregeln wären." M in O eine Maßnahme im Sinne des Paragraph 43, StVO für den Proßeggklammweg als Straße im Sinne des Paragraph eins, der StVO nicht über den Umweg (Kompetenzanmaßung!) des Paragraph 18, TGO vorwegnehmen darf und dass derartige Schritte von der BH Lienz als Aufsichtsbehörde zu maßregeln wären."

Diese Anträge wurden von der Bezirkshauptmannschaft Lienz als unzulässig zurückgewiesen. Begründend führte sie aus, dass aus dem Anbringen zu Punkt 1 für die Behörde nicht hervorgegangen sei, was die beschwerdeführende Partei als Antragstellerin von der Behörde an Handlungen erwartet habe. Aus diesem Grund sei ein

Verbesserungsauftrag ergangen, welchem jedoch seitens der beschwerdeführenden Partei als Antragstellerin nicht nachgekommen worden sei. In den von der beschwerdeführenden Partei getätigten Eingaben sei kein Eingehen auf den Verbesserungsauftrag erfolgt.

Hinsichtlich der Anträge 2 bis 5 führte die erstinstanzliche Behörde aus, dass Gegenstand eines Feststellungsbescheides grundsätzlich nur die Feststellung eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses sein könne, nicht aber die Feststellung von Tatsachen, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich eine solche Feststellung vorsehe. Darüber hinaus könne die Behörde weder über die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer gesetzlichen Bestimmung und ihrer Auslegung noch über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Anspruchsvoraussetzungen im Spruch entscheiden. Die rechtliche Qualifikation eines Sachverhaltes könne ebenfalls nicht Gegenstand eines Feststellungsbescheides sein.

Die dagegen erhobene Berufung der beschwerdeführenden Partei wurde von der belangten Behörde mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid als unbegründet abgewiesen. Die belangte Behörde begründete die Abweisung im Wesentlichen mit einem Hinweis auf die in der Begründung des Bescheides der erstinstanzlichen Behörde dargelegte Rechtsansicht.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Antrag, diesen infolge Rechtswidrigkeit seines Inhaltes, in eventu infolge Rechtswidrigkeit aufgrund Verletzung von Verfahrensvorschriften kostenpflichtig aufzuheben.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine als Gegenschrift bezeichnete Äußerung, in welcher sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragte. Die beschwerdeführende Partei replizierte auf die Äußerung der belangten Behörde und erstattete eine weitere Äußerung.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. Gemäß § 79 Abs. 11 VwGG sind - soweit wie im vorliegenden Fall durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013, nicht anderes bestimmt ist - in den mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden. 1. Gemäß Paragraph 79, Absatz 11, VwGG sind - soweit wie im vorliegenden Fall durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, nicht anderes bestimmt ist - in den mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden.

2. § 43 StVO lautet - soweit für den Beschwerdefall relevant - 2. Paragraph 43, StVO lautet - soweit für den Beschwerdefall relevant -

wie folgt:

1. "(1) Absatz eins, Die Behörde hat für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung

a) wenn ein Elementarereignis bereits eingetreten oder nach den örtlich gewonnenen Erfahrungen oder nach sonst erheblichen Umständen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, die zum Schutze der Straßenbenützer oder zur Verkehrsabwicklung erforderlichen Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen zu erlassen;

(...)"

Zuständige Behörde für die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden nach der StVO ist gemäß § 94b Abs. 1 lit. b StVO die Bezirksverwaltungsbehörde, sofern der Akt der Vollziehung nur für den betreffenden politischen Bezirk wirksam werden soll und sich nicht die Zuständigkeit der Gemeinde oder - im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist - der Landespolizeidirektion ergibt. Zuständige Behörde für die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden nach der StVO ist gemäß Paragraph 94 b, Absatz eins, Litera b, StVO die Bezirksverwaltungsbehörde, sofern der Akt der Vollziehung nur für den betreffenden politischen Bezirk wirksam werden soll und sich nicht die Zuständigkeit der Gemeinde oder - im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist - der Landespolizeidirektion ergibt.

Gemäß § 94c StVO kann die Landesregierung durch Verordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde zu besorgende Angelegenheiten (§ 94b), die nur das Gebiet einer Gemeinde betreffen, wenn und insoweit dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist, dieser Gemeinde übertragen. Gemäß Paragraph 94 c, StVO

kann die Landesregierung durch Verordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde zu besorgende Angelegenheiten (Paragraph 94 b.), die nur das Gebiet einer Gemeinde betreffen, wenn und insoweit dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist, dieser Gemeinde übertragen.

Verordnungen nach § 43, mit denen Beschränkungen für das Halten und Parken, ein Hupverbot, ein Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer oder Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden, sind, sofern sie nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde wirksam werden und sich auf Straßen, die weder als Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen gelten noch diesen Straßen gleichzuhalten sind, beziehen, gemäß § 94d Z 4 StVO von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu erlassen. Verordnungen nach Paragraph 43,, mit denen Beschränkungen für das Halten und Parken, ein Hupverbot, ein Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer oder Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden, sind, sofern sie nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde wirksam werden und sich auf Straßen, die weder als Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen gelten noch diesen Straßen gleichzuhalten sind, beziehen, gemäß Paragraph 94 d, Ziffer 4, StVO von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu erlassen.

3. Die Beschwerde wendet sich zunächst gegen die Abweisung der Berufung gegen die von der erstinstanzlichen Behörde vorgenommene Zurückweisung des Antrags 1 der beschwerdeführenden Partei, wonach die Bezirkshauptmannschaft Lienz Maßnahmen zur Verkehrssicherheit im Sinne des § 43 StVO treffen solle. Die beschwerdeführende Partei macht geltend, dass der Verwaltungsgerichtshof bereits in zahlreichen Fällen erkannt habe, was unter "Maßnahmen der Verkehrssicherheit" zu verstehen sei. Der diesbezügliche Antrag sei daher unmissverständlich gewesen. Der Zuständigkeitsstreit zur Verordnungserlassung nach § 43 StVO betreffend Maßnahmen zur Verkehrssicherheit für die konkrete Straße sei zudem seit mehr als fünf Jahren Streitpunkt zwischen der beschwerdeführenden Partei und der erstinstanzlichen Behörde. Der ergangene Mängelbehebungsauftrag sei daher nicht berechtigt gewesen. 3. Die Beschwerde wendet sich zunächst gegen die Abweisung der Berufung gegen die von der erstinstanzlichen Behörde vorgenommene Zurückweisung des Antrags 1 der beschwerdeführenden Partei, wonach die Bezirkshauptmannschaft Lienz Maßnahmen zur Verkehrssicherheit im Sinne des Paragraph 43, StVO treffen solle. Die beschwerdeführende Partei macht geltend, dass der Verwaltungsgerichtshof bereits in zahlreichen Fällen erkannt habe, was unter "Maßnahmen der Verkehrssicherheit" zu verstehen sei. Der diesbezügliche Antrag sei daher unmissverständlich gewesen. Der Zuständigkeitsstreit zur Verordnungserlassung nach Paragraph 43, StVO betreffend Maßnahmen zur Verkehrssicherheit für die konkrete Straße sei zudem seit mehr als fünf Jahren Streitpunkt zwischen der beschwerdeführenden Partei und der erstinstanzlichen Behörde. Der ergangene Mängelbehebungsauftrag sei daher nicht berechtigt gewesen.

4. Es kann dahingestellt bleiben, ob der erstinstanzlichen Behörde hätte bekannt sein müssen, auf welche konkreten Maßnahmen im Sinne des § 43 StVO der Antrag der beschwerdeführenden Partei abzielte, weil die beschwerdeführende Partei durch die Zurückweisung des Antrags jedenfalls nicht in Rechten verletzt sein konnte. § 43 Abs. 1 lit. a StVO (ausschließlich auf diese Bestimmung bezieht sich die beschwerdeführende Partei in ihrer Beschwerde) verpflichtet die - nach dem XII. Abschnitt der StVO zu bestimmende - Behörde dazu, unter den dort näher genannten Voraussetzungen durch Verordnung die zum Schutze der Straßenbenützer oder zur Verkehrsabwicklung erforderlichen Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen zu erlassen. Ein Antragsrecht für die Erlassung einer derartigen Verordnung ist im Gesetz nicht vorgesehen. 4. Es kann dahingestellt bleiben, ob der erstinstanzlichen Behörde hätte bekannt sein müssen, auf welche konkreten Maßnahmen im Sinne des Paragraph 43, StVO der Antrag der beschwerdeführenden Partei abzielte, weil die beschwerdeführende Partei durch die Zurückweisung des Antrags jedenfalls nicht in Rechten verletzt sein konnte. Paragraph 43, Absatz eins, Litera a, StVO (ausschließlich auf diese Bestimmung bezieht sich die beschwerdeführende Partei in ihrer Beschwerde) verpflichtet die - nach dem römisch zwölf. Abschnitt der StVO zu bestimmende - Behörde dazu, unter den dort näher genannten Voraussetzungen durch Verordnung die zum Schutze der Straßenbenützer oder zur Verkehrsabwicklung erforderlichen Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen zu erlassen. Ein Antragsrecht für die Erlassung einer derartigen Verordnung ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Es besteht daher kein subjektives Recht der beschwerdeführenden Partei auf Erlassung einer Verordnung im Sinne des § 43 Abs. 1 lit. a StVO (vgl. - zu Verordnungen nach § 43 Abs. 4 StVO - die hg. Erkenntnisse vom 26. Juni 1979, Zl. 0053/79, und vom 16. März 1984, Zl. 82/03/0125, sowie zu § 43 Abs. 2 StVO das hg. Erkenntnis vom 27. April 2012, Zl. 2009/02/0239), sodass die beschwerdeführende Partei durch die Bestätigung der Zurückweisung des Antrages nicht

in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt werden konnte. Es besteht daher kein subjektives Recht der beschwerdeführenden Partei auf Erlassung einer Verordnung im Sinne des Paragraph 43, Absatz eins, Litera a, StVO vergleiche , - zu Verordnungen nach Paragraph 43, Absatz 4, StVO - die hg. Erkenntnisse vom 26. Juni 1979, Zl. 0053/79, und vom 16. März 1984, Zl. 82/03/0125, sowie zu Paragraph 43, Absatz 2, StVO das hg. Erkenntnis vom 27. April 2012, Zl. 2009/02/0239), sodass die beschwerdeführende Partei durch die Bestätigung der Zurückweisung des Antrages nicht in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt werden konnte.

5. Hinsichtlich der Abweisung der Berufung gegen die Zurückweisung der übrigen Anträge ist die beschwerdeführende Partei der Ansicht, dass die belangte Behörde von einer falschen Rechtsmeinung ausgegangen sei. Es könne auch eine Verpflichtung Gegenstand eines Feststellungsbescheides sein. Die diesbezüglichen Feststellungsanträge der beschwerdeführenden Partei seien darauf gerichtet gewesen, zu klären, ob eine "Rechtsverletzung" der beschwerdeführenden Partei zur Verordnungserlassung nach § 43 Abs. 1 StVO oder auch nach § 18 TGO bestehe. Die Beschwerdeführerin habe im Verfahren darauf hingewiesen, dass die Antragstellung insbesondere zur Abwehr von Amtshaftungsansprüchen wegen ungeklärter Sach- und Rechtslage erfolge. Einerseits sei von der erstinstanzlichen Behörde die "Tatsache", dass es sich beim gegenständlichen Weg um eine Straße handle, negiert worden. Auf der anderen Seite stütze sie sich in ihrer rechtlichen Begründung wieder darauf, dass nur "Tatsachen" einem Feststellungsbescheid zugeführt werden könne. Die von der erstinstanzlichen Behörde vertretene und von der belangte Behörde bestätigte Rechtsansicht sei erfolgt, ohne dass zuvor in einem Ermittlungsverfahren die Tatsachenfeststellung getroffen wurde, dass es sich bei dem gegenständlichen Weg tatsächlich um eine Straße handle. Des Weiteren habe sich weder die erstinstanzliche Behörde noch die belangte Behörde damit auseinandergesetzt, ob die beantragte Erlassung als Feststellungsbescheid im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im öffentlichen Interesse gelegen wäre oder ob sie für die beschwerdeführende Partei ein notwendiges Mittel zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung darstelle, wie dies von der beschwerdeführenden Partei mehrfach dargetan worden sei. 5. Hinsichtlich der Abweisung der Berufung gegen die Zurückweisung der übrigen Anträge ist die beschwerdeführende Partei der Ansicht, dass die belangte Behörde von einer falschen Rechtsmeinung ausgegangen sei. Es könne auch eine Verpflichtung Gegenstand eines Feststellungsbescheides sein. Die diesbezüglichen Feststellungsanträge der beschwerdeführenden Partei seien darauf gerichtet gewesen, zu klären, ob eine "Rechtsverletzung" der beschwerdeführenden Partei zur Verordnungserlassung nach Paragraph 43, Absatz eins, StVO oder auch nach Paragraph 18, TGO bestehe. Die Beschwerdeführerin habe im Verfahren darauf hingewiesen, dass die Antragstellung insbesondere zur Abwehr von Amtshaftungsansprüchen wegen ungeklärter Sach- und Rechtslage erfolge. Einerseits sei von der erstinstanzlichen Behörde die "Tatsache", dass es sich beim gegenständlichen Weg um eine Straße handle, negiert worden. Auf der anderen Seite stütze sie sich in ihrer rechtlichen Begründung wieder darauf, dass nur "Tatsachen" einem Feststellungsbescheid zugeführt werden könne. Die von der erstinstanzlichen Behörde vertretene und von der belangte Behörde bestätigte Rechtsansicht sei erfolgt, ohne dass zuvor in einem Ermittlungsverfahren die Tatsachenfeststellung getroffen wurde, dass es sich bei dem gegenständlichen Weg tatsächlich um eine Straße handle. Des Weiteren habe sich weder die erstinstanzliche Behörde noch die belangte Behörde damit auseinandergesetzt, ob die beantragte Erlassung als Feststellungsbescheid im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im öffentlichen Interesse gelegen wäre oder ob sie für die beschwerdeführende Partei ein notwendiges Mittel zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung darstelle, wie dies von der beschwerdeführenden Partei mehrfach dargetan worden sei.

6. Zu diesem Vorbringen ist zunächst festzuhalten, dass das Anliegen der beschwerdeführenden Partei, durch Anträge auf Feststellung, dass die Bezirkshauptmannschaft Lienz zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 43 StVO betreffend den Proßeggklammweg zuständig, die beschwerdeführende Partei hingegen nicht zuständig sei (Anträge 2 und 3), darauf gerichtet ist, eine Klärung der behördlichen Zuständigkeit für die Vollziehung einer Bestimmung der StVO im Hinblick auf eine bestimmte Straße herbeizuführen. Die beschwerdeführende Partei macht damit aber kein ihr eingeräumtes subjektives öffentliches Recht geltend, sodass sich die von der belangten Behörde vorgenommene Abweisung der Berufung gegen die Zurückweisung der Anträge durch die erstinstanzliche Behörde nicht als rechtswidrig erweist. Dasselbe gilt hinsichtlich des Antrags 5, der ebenfalls auf eine Klärung der behördlichen Zuständigkeit der beschwerdeführenden Partei in Abgrenzung zur Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Lienz gerichtet war. 6. Zu diesem Vorbringen ist zunächst festzuhalten, dass das Anliegen der beschwerdeführenden Partei, durch Anträge auf Feststellung, dass die Bezirkshauptmannschaft Lienz zur Erlassung einer Verordnung gemäß Paragraph 43, StVO betreffend den Proßeggklammweg zuständig, die beschwerdeführende Partei hingegen nicht

zuständig sei (Anträge 2 und 3), darauf gerichtet ist, eine Klärung der behördlichen Zuständigkeit für die Vollziehung einer Bestimmung der StVO im Hinblick auf eine bestimmte Straße herbeizuführen. Die beschwerdeführende Partei macht damit aber kein ihr eingeräumtes subjektives öffentliches Recht geltend, sodass sich die von der belangten Behörde vorgenommene Abweisung der Berufung gegen die Zurückweisung der Anträge durch die erstinstanzliche Behörde nicht als rechtswidrig erweist. Dasselbe gilt hinsichtlich des Antrags 5, der ebenfalls auf eine Klärung der behördlichen Zuständigkeit der beschwerdeführenden Partei in Abgrenzung zur Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Lienz gerichtet war.

7. Mit ihrem vierten Antrag beantragte die beschwerdeführende Partei die Feststellung, dass der Proßeggklammweg als Straße im Sinne des § 1 StVO gelte. Auch dieser Antrag wurde von der erstinstanzlichen Behörde im Ergebnis zurecht zurückgewiesen. Auch wenn die beschwerdeführende Partei diesen Antrag nicht als Behörde, sondern als Straßenerhalterin und damit Trägerin von Privatrechten gestellt haben sollte (was aus den Verfahrensakten nicht eindeutig zu entnehmen ist), käme ihr schon deshalb kein rechtliches Interesse an der beantragten Feststellung zu, weil sie selbst nachdrücklich (auch in der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof) darauf hinweist, dass es sich beim gegenständlichen Weg um eine Gemeindestraße im Sinne des Tiroler Straßengesetzes - und damit um eine öffentliche Straße (vgl. § 6 Z 2 Tiroler Straßengesetz) - handelt. Öffentliche Straßen im Sinne des Straßenrechts sind aber in jedem Fall Straßen mit öffentlichem Verkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 StVO (vgl. auch Pürstl, StVO13, Anm. 3 zu § 1). 7. Mit ihrem vierten Antrag beantragte die beschwerdeführende Partei die Feststellung, dass der Proßeggklammweg als Straße im Sinne des Paragraph eins, StVO gelte. Auch dieser Antrag wurde von der erstinstanzlichen Behörde im Ergebnis zurecht zurückgewiesen. Auch wenn die beschwerdeführende Partei diesen Antrag nicht als Behörde, sondern als Straßenerhalterin und damit Trägerin von Privatrechten gestellt haben sollte (was aus den Verfahrensakten nicht eindeutig zu entnehmen ist), käme ihr schon deshalb kein rechtliches Interesse an der beantragten Feststellung zu, weil sie selbst nachdrücklich (auch in der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof) darauf hinweist, dass es sich beim gegenständlichen Weg um eine Gemeindestraße im Sinne des Tiroler Straßengesetzes - und damit um eine öffentliche Straße vergleiche , Paragraph 6, Ziffer 2, Tiroler Straßengesetz) - handelt. Öffentliche Straßen im Sinne des Straßenrechts sind aber in jedem Fall Straßen mit öffentlichem Verkehr im Sinne des Paragraph eins, Absatz eins, StVO vergleiche , auch Pürstl, StVO13, Anmerkung 3, zu Paragraph eins,).

8. Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. 8. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455, welche gemäß § 3 Z 1 der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014, BGBl. II Nr. 518/2013 idF BGBl. II Nr. 8/2014 im Beschwerdefall weiterhin anzuwenden ist. Da sich die als Gegenschrift bezeichnete Äußerung der belangten Behörde auf Verweise auf andere Dokumente beschränkte, war dem Land Tirol kein Schriftsatzaufwand, sondern lediglich der Aufwandsatz für die Aktenvorlage zuzusprechen. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455, welche gemäß Paragraph 3, Ziffer eins, der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 518 aus 2013, in der Fassung , Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 8 aus 2014, im Beschwerdefall weiterhin anzuwenden ist. Da sich die als Gegenschrift bezeichnete Äußerung der belangten Behörde auf Verweise auf andere Dokumente beschränkte, war dem Land Tirol kein Schriftsatzaufwand, sondern lediglich der Aufwandsatz für die Aktenvorlage zuzusprechen.

Wien, am 27. März 2015

Schlagworte

Straße mit öffentlichem Verkehr Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keine BESCHWERDELEGITIMATION Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:2013020167.X00

Im RIS seit

15.04.2015

Zuletzt aktualisiert am

04.05.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at